

## Reglement über den Heinrich-Schlatter-Fonds

vom 14. Dezember 2010

---

*Der Stadtrat,*

gestützt auf Art. 78 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998 in Verbindung mit Art. 29 lit. a der Verfassung der Einwohnergemeinde Schaffhausen vom 4. August 1918 sowie Art. 23 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz) vom 26. Juni 1989,

*erlässt das folgende Reglement:*

### **Art. 1**

Unter der Bezeichnung "Heinrich-Schlatter-Fonds" besteht ein Fonds für Hilfsaktionen im In- und Ausland.

Name und  
Zweck

### **Art. 2**

Diesem Fonds wird das Restvermögen aus der Erbschaft des am 31. Oktober 1907 verstorbenen Heinrich Schlatter zugewiesen.

Zugewiesenes  
Sonder-  
vermögen

### **Art. 3**

Die Verzinsung des Fondsvermögens erfolgt auf den Anfangsbestand des jeweiligen Jahres zum Sparheftzinssatz der Schaffhauser Kantonalbank, welcher am 1. Januar eines jeden Jahres gilt.

Äufnung und  
Verzinsung

### **Art. 4**

<sup>1</sup> Für die Ausrichtung von Leistungen stehen das Kapital und die Zinsen zur Verfügung. Voraussichtliche Leistungen und Zinsen sind zu budgetieren.

Verwendung  
der Mittel,  
Budgetierung

<sup>2</sup> Die Leistungen sind in der Regel einmalige Auszahlungen. Im Sinne von Anschubfinanzierungen für langfristige Projekte können sie sich im Einzelfall auch über mehrere Jahre erstrecken.

<sup>3</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf Unterstützungen.

**Art. 5**

Zuständigkeit

Der Entscheid über die Verwendung der Mittel des Fonds liegt beim Stadtrat. Er kann bei Bedarf Spezialisten aus den entsprechenden Fachgebieten beiziehen.

**Art. 6**Anforderungen  
an Gesuche

<sup>1</sup> Die Gesuche für Unterstützungen aus dem Heinrich-Schlatter-Fonds haben folgende formelle Anforderungen zu erfüllen:

- a. Projektbeschrieb mit Inhalt, Beteiligten, Terminen, allfälliger technischer Ausführung oder Vermarktung;
- b. Nachweis oder Beschrieb der langfristigen Wirkung;
- c. Kostenvoranschlag, allenfalls unter Beilagen von Offerten;
- d. Finanzierungsplan.

<sup>2</sup> Der Stadtrat kann zusätzliche Unterlagen anfordern, Unterstützungen an Bedingungen knüpfen oder mit Auflagen verbinden.

<sup>3</sup> Gesuche für Unterstützung sind beim Stadtpräsidenten einzureichen.

**Art. 7**Kontrolle über  
die Verwendung  
der Mittel

<sup>1</sup> Der Stadtrat kann Rechenschaft über die Verwendung der Mittel verlangen.

<sup>2</sup> Werden Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten oder wird die Unterstützung missbräuchlich verwendet, kann der Stadtrat seinen Entscheid widerrufen und bereits ausgerichtete Unterstützungen zurückfordern.

**Art. 8**Aufsicht, Bericht  
erstattung

<sup>1</sup> Die Aufsicht über den "Heinrich-Schlatter-Fonds" übt der Stadtrat aus.

<sup>2</sup> Der Stadtrat erstattet dem Grossen Stadtrat im Rahmen der Jahresrechnung der Einwohnergemeinde Schaffhausen Bericht über die verwendeten Mittel.

**Art. 9**

Auflösung

Der Stadtrat löst den "Heinrich-Schlatter-Fonds" auf, wenn das Fondsvermögen aufgebraucht ist und informiert das für die Gemeindeangelegenheiten zuständige Departement.

**Art. 10**

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird der folgende Erlass aufgehoben:

- Statut für die der Bürgergemeinde der Stadt Schaffhausen seitens des +Heinrich Schlatter angefallene Erbschaft vom 8. Juli 1910 (RSS 6300.1).

**Art. 11**

Dieses Reglement tritt ab sofort in Kraft.

Inkrafttreten